

**Gemeinde Wagenfeld  
Der Bürgermeister  
Bekanntmachung**

**für die Kommunalwahl am 11. September 2016**

Gem. § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) fordere ich die in der Gemeinde Wagenfeld vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **05. April 2016** Wahlberechtigte als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses und als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können. Die in § 13 Abs. 3 NKWG genannten Personen können die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen.

Die Vorschläge für den Wahlausschuss und die Wahlvorstände sind an den Gemeindevahlleiter zu richten.

Wagenfeld, 5. März 2016

**Kreye  
Gemeindevahlleiter**